

Dringliche Interpellation 251

Hoher Zweitwohnungsanteil in Zeiten von Wohnungsnot

Mario Stübi und Benji Gross namens der SP-Fraktion
vom 23. März 2023

Gemäss Bundesamt für Raumentwicklung besteht in der Stadt Luzern ein Zweitwohnungsanteil von 11,41 Prozent. Es irritiert, dass in Zeiten von Wohnungsnot jede zehnte Wohnung als Zweitwohnung gehalten wird. Ausdruck dieses Unmuts ist das Abstimmungsresultat vom 12. März 2023 – Ja zur Airbnb-Initiative, Nein zum Gegenvorschlag. Die SP-Fraktion interpretiert es als klaren Auftrag an die Politik, rasch an die Arbeit zu gehen, damit nicht noch mehr Wohnungen zweckentfremdet werden, sondern im Gegenteil Wohnraum wieder zu seinem ursprünglichen Zweck zurückgeführt wird. In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen.

1. Wie beurteilt der Stadtrat diese Zahl? Kommt er auf den gleichen Wert wie das Bundesamt?
2. Wie definiert sich eine Zweitwohnung in Luzern bzw. nach welchen Nutzungen lassen sie sich kategorisieren?
3. Die Leerwohnungsziffer droht bei der nächsten Erhebung noch tiefer auszufallen als die 0,88 Prozent von 2022. Aus Kreisen der Wohnbaugenossenschaften ist zudem zu vernehmen, dass eine fristgerechte Umsetzung der Wohnrauminitiative per 2037 nicht mehr realistisch sei. Gedenkt der Stadtrat deshalb, Massnahmen gegen diesen Anteil an Zweitwohnungen zu ergreifen und wenn ja, welche?
4. Am Abstimmungssonntag vom 12. März 2023 waren widersprüchliche Aussagen aus dem Stadthaus zu vernehmen. Einerseits dürfe das Parlament bis in einem Jahr auf einen Umsetzungsvorschlag des Stadtrates hoffen, andererseits wäre ein entsprechendes Reglement schon innerhalb eines Jahres umsetzbar. Aus Sicht der SP-Fraktion sind die Grundlagen, die für die Umsetzung der Initiative noch in diesem Jahr vonnöten sind, bereits mit dem B+A 21/2022 erarbeitet worden. Bis wann kann der Grosse Stadtrat mit dem Vorliegen dieses Geschäfts rechnen?
5. Eine Umsetzung der Airbnb-Initiative wäre entgegen dem Initiativtext nicht nur per Bau- und Zonenordnung, sondern auch analog dem Gegenvorschlag in Form eines Reglements denkbar. Was sind die Vor- und Nachteile der beiden Wege, insbesondere unter dem Aspekt der langfristigen rechtlichen Verbindlichkeit?